

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 3. Mai 1995)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, insbesondere der Artikel 55 bis 58;

Aufgrund des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 und Nr. 502 vom 31. Dezember 1986 und durch die Gesetze vom 7. November 1987, 22. Dezember 1989, 20. Juli 1991, 30. März 1994 und 21. Dezember 1994;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994, insbesondere der Artikel 69 bis 72;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1994 zur Festlegung der Kontrollmodalitäten bei der Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden beim Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung oder bei der Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 1991 über die bestimmten Gemeinden gewährte Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts angehender Polizeibediensteter und anderer Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1993 und 10. Juni 1994;

In der Erwägung, dass im Verwaltungshaushaltsplan des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes für das Haushaltsjahr 1994, Zuweisung 56.10.11.08, ein Betrag von 131.700.000 BEF vorgesehen worden war;

In der Erwägung, dass die Haushaltsmittel aufgrund der zahlreichen Anträge nicht ausreichen, um den bei der Errechnung der Pauschalbeträge gemäß Artikel 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 5. September 1991 erhaltenen Gesamtbetrag der Beihilfen zu decken;

In der Erwägung, dass diese Pauschalbeträge gemäß Artikel 5 desselben Erlasses entsprechend verringert wurden;

In der Erwägung, dass den betroffenen Gemeinden erhebliche finanzielle Schwierigkeiten erspart werden müssen;

In der Erwägung, dass im Ministerrat vom 3. Februar 1995 beschlossen worden ist, aufgrund des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 5. September 1991 in dem in Anwendung von Artikel 1 § 2^{quater} Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in den Haushaltsplan des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen eingetragenen spezifischen Haushaltsartikel einen Betrag von 57 574 403 Franken vorzusehen, um eine zusätzliche Beihilfe auszahlen zu können;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. März 1995;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 3. April 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die zwingende Notwendigkeit, die zusätzliche Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei, die während des Ausbildungsjahres 1993-1994 an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen teilgenommen haben, zu gewähren und auszuzahlen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Den Gemeinden, die ihren Antrag ordnungsgemäß eingereicht haben, wird eine Beihilfe für jedes Mitglied des Gemeindepolizeikorps gewährt, das zwischen dem 1. September 1993 und dem 31. August 1994 an einem gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeitraum aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

Die Pauschalbeträge dieser Beihilfe werden folgendermaßen festgelegt:

1. 68.297 BEF für einen Grundausbildungslehrgang,
2. 27.304 BEF für einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung des Zeugnisses eines Polizeiinspektors,
3. 28.857 BEF für einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs,
4. 23.086 BEF für das erste oder zweite Jahr der Ausbildungskurse zur Erlangung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei.

Art. 2 - Diese Ausgaben werden auf den spezifischen Haushaltsartikel angerechnet, der durch Artikel 1 § 2^{quater} Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vorgesehen worden ist.

Art. 3 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 10. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
Frau M. DE GALAN